

Berufsbegleitende Teilzeitausbildung zur/m staatlich anerkannten Erzieher/in
Kooperationsvereinbarung

zwischen

Arbeitgeber

Anschrift

Telefon, Email, Ansprechpartner

und der

Berufsbildenden Schule TGHS Bad Kreuznach, Ringstraße 49, 55543 Bad Kreuznach

und **der/dem Auszubildenden**

Name, Vorname

Anschrift

wird folgende **Kooperationsvereinbarung** abgeschlossen:

Der Arbeitgeber ermöglicht der/dem Auszubildenden die Teilnahme am Unterricht sowie den Arbeitsgemeinschaften an der Fachschule während der dreijährigen berufsbegleitenden Ausbildung.

Arbeitgeber und Fachschule kooperieren im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungsziels. Sie ermöglichen gegenseitigen Besuche zur Theorie-Praxis-Verzahnung sowie zur Reflexion der Berufserfahrungen und der Lernprozesse der/des Auszubildenden.

Der Arbeitgeber benennt eine Praxisanleitung (§9 Abs. 1 FSVO), erstellt eine Beurteilung der fachlichen Leistungen der/des Auszubildenden (§9 Abs. 10 FSVO) und ermöglicht die Durchführung eines Abschlussprojektes innerhalb des integrierten Berufspraktikums (§10 FSVO).

Arbeitgeber und Fachschule unterstützen die/den Auszubildenden bei der Ausbildung von Praktika im Umfang von 120 Stunden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern anerkannter Ausbildungsstätten. Die Wahl der Praktikumsstellen bedarf der Zustimmung der Fachschule (§4 Abs. 5 FSVO). Jedes Praktikum kann auch im Ausbildungsverbund erfolgen (§4 Abs. 6 FSVO).

Die/Der Auszubildende ist damit einverstanden, dass Arbeitgeber und Fachschule sich über ihre/seine Lernprozesse austauschen und sich im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Fachschulausbildung gegenseitig informieren.

Ort, Datum

Unterschrift der Fachschule

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Ort, Datum

Unterschrift der/des Auszubildenden

Auszug aus der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 (FSVO)

Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik in berufsbegleitender Form (§4 Abs. 6 FSVO)

§ 4 Zielsetzung und Dauer

(5) Die Schülerinnen und Schüler haben im schulischen Ausbildungsabschnitt unter Anleitung der Fachschule mindestens zwei Praktika von insgesamt zwölf Wochen in unterschiedlichen Arbeitsfeldern anerkannter Ausbildungsstätten nach Absatz 1 und § 9 Abs. 1 abzuleisten. Die Praktika sollen mindestens zu einem Drittel in den Ferien abgeleistet werden. Die zeitliche Verteilung und Organisation regelt die Fachschule. [...]

(6) Abweichend von Absatz 3 kann der Bildungsgang **berufsbegleitend** absolviert werden, wenn ein hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis im sozialpädagogischen Bereich besteht. Der Bildungsgang dauert insgesamt drei Schuljahre. Der schulische Ausbildungsabschnitt und das Berufspraktikum erfolgen integriert. Arbeitszeiten aus dem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis nach Satz 1 werden vollständig auf das Berufspraktikum angerechnet. Abweichend von Absatz 5 Satz 1 beträgt die Dauer der Praktika insgesamt 120 Stunden. Jedes Praktikum kann auch im Ausbildungsverbund erfolgen. [...]

§ 9 Berufspraktikum

(1) Das Berufspraktikum (§ 4 Abs. 3) ist in geeigneten Ausbildungsstätten im näheren Umkreis der bisher besuchten Fachschule abzuleisten. In der Ausbildungsstätte muss zur Anleitung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten mindestens eine staatlich anerkannte Erzieherin oder ein staatlich anerkannter Erzieher oder eine entsprechend ausgebildete Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung nachzuweisen ist, mit der Ausbildungsanleitung beauftragt sein.

(4) Im Bildungsgang nach § 4 Abs. 3 dauert das Berufspraktikum unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung (§ 11) in Vollzeitunterricht zwölf Monate, in **Teilzeitunterricht längstens 24 Monate**. Es endet mit Ablauf der im Praktikumsvertrag festgelegten Ausbildungszeit. Betragen Ausfallzeiten infolge Krankheit mehr als 20 Arbeitstage, so verlängert sich das Berufspraktikum um die darüber hinausgehende Zeit.

(5) Im **Bildungsgang nach § 4 Abs. 6** beginnt das Berufspraktikum mit dem zweiten Schuljahr und dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung (§ 11) 24 Monate. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Das Berufspraktikum wird nach einem Rahmenplan durchgeführt. Es wird von der Fachschule betreut und begleitet. [...]

(10) Die Ausbildungsstätte legt der Fachschule am Ende des Berufspraktikums spätestens zwei Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung einen Bericht über die fachlichen Leistungen der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten vor. Der Bericht ist von den an der Ausbildung in der Ausbildungsstätte Beteiligten zu erstellen und zu unterzeichnen; er muss in der Gesamtbeurteilung eine Benotung nach dem sechsstufigen Benotungssystem nach § 34 Abs. 2 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen enthalten. [...]

§ 10 Lernmodul Abschlussprojekt

(1) Das Lernmodul Abschlussprojekt beginnt am Anfang des Berufspraktikums, im **Bildungsgang nach § 4 Abs. 6** spätestens mit dem dritten Schuljahr, und wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften durchgeführt. In diesem Lernmodul fertigen die Schülerinnen und Schüler eine Projektarbeit, indem sie zu einer Aufgabe aus dem jeweiligen beruflichen Handlungsfeld praxisgerechte Lösungen planen, die zur Realisierung notwendigen Maßnahmen durchführen und das Ergebnis selbst beurteilen, reflektieren, dokumentieren und präsentieren. Die Projektarbeit soll berufliche Handlungskompetenz verdeutlichen und lernmodulübergreifend angelegt sein. Sie baut auf den im Verlauf des Bildungsgangs abgeschlossenen Lernmodulen auf. Die Projektarbeit ist zu dokumentieren.

[...]

(4) Die Schülerinnen und Schüler werden während der Anfertigung der Projektarbeit von der jeweiligen Lehrkraft oder dem jeweiligen Lehrkräfteteam betreut.